SATZUNG DER STADT ORNBAU ÜBER DIE GEMEINDLICHEN BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN vom 06.10.2015

Die Stadt Ornbau erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBI S, 272) folgende

Satzung über die Benutzung der von der Stadt verwalteten und der städtischen Bestattungseinrichtungen

Teil I Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung

Die Stadt Ornbau unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diese Einrichtungen dienen:

- a) der im Eigentum der Stadt und der Kath. Kirchenstiftung Ornbau stehende Friedhof,
- b) das gemeindliche Leichenhaus,
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2 Benutzungsrecht und Benutzungszwang

Das Recht und die Pflicht zur Benutzung (Inanspruchnahme) der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmen sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Benutzung erhebt die Stadt Gebühren aufgrund einer besonderen Gebührensatzung.

Teil II <u>Der Friedhof</u>

§ 3 Benutzungsrecht und Verwaltung

- 1) Der Friedhof dient den würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindeeinwohner und wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht im gemeindlichen Friedhof zusteht.
- 2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Erlaubnis durch die Stadt.
- 3) Totgeburten (§ 6 BestG) müssen in eigenen Gräbern beigesetzt werden.
- 4) Der Friedhof wird von der Stadt (Friedhofsverwaltung) verwaltet und beaufsichtigt.

Teil III <u>Die Grabstätten</u>

§ 4 Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind:

- a) Reihengräber (Einzelgrabstätten),
- b) Familiengräber (Wahlgrabstätten),
- c) Kindergräber,
- d) Mehrfachgräber (alter Bestand).

- e) Urnengräber
- f) Urnenstelen

§ 5 Aufteilungspläne

- 1) Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegplan) der Stadt. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.
- 2) Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einem bestimmten Grab besteht nicht.

§ 6 Reihengräber (Einzelgrabstätten)

- 1) Wird eine Wahlgrabstätte nicht in Anspruch genommen, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen eine Einzelgrabstätte zu.
- 2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 27) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- 3) In Reihengräbern wird der Reihe nach beigesetzt.
- 4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.
- 5) Ein Reihengrab darf maximal mit 1 Sarg und einer Urne belegt werden

§ 7 Familiengräber (Wahlgrabstätten)

- 1) An einem Grabplatz, ein oder mehrstellig, kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Ein Erwerb ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- 2) Das Benutzungsrecht wird auf die Dauer von 40 Jahren verliehen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde.
- 3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.
- 4) Jedes Familiengrab besteht aus 2 Grabstellen.
- 5) Ein Familiengrab darf maximal mit 2 Särgen und 2 Urnen belegt werden.

§ 8 Aschenbeisetzung (Urnengräber, Urnenstelen)

- Die Urnenbeisetzung ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung BestV) gekennzeichnet sein.
- 3) In einem Urnenerdgrab dürfen die Aschenreste von 4 Verstobenen beigesetzt werden. In einer Grabstelle des Urnenfeldes und der Urnenstele dürfen die Aschenreste von je 2 Verstorbenen beigesetzt werden.
- 4) Die Belegung der Urnenstelen erfolgt von unten nach oben. Das Urnenfeld wird von der mittleren Reihe aus belegt. Die Urnenerdgräber werden der Reihenfolge nach belegt.
- 5) Nach Erlöschung des Nutzungsrechtes kann die Stadt über das Urnengrab verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.

Wird von der Stadt über das Urnengrab verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 9 Größe der Gräber

1) Die einzelnen Grabstellen haben folgende Ausmaße

Familiengräber	Länge	2,20 m oder 2,00 m
	Breite	2,00 m 1,80 m
Reihengräber	Länge	2,20 m oder 2,00 m
	Breite	1,00 m 0,90 m
Kindergräber (bis 5 Jahre)	Länge	1,20 m
	Breite	0,60 m
Urnenerdgräber	Länge	0,80 m
	Breite	0,80 m
Urnenfeldgräber	Länge	0,40 m
	Breite	0,40 m

- 2) Der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle beträgt ohne Grabhügel mindestens 40 cm bei Reihengräbern und 40 cm bei Familiengräbern.
- 3) Die Tiefe des Grabes bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1,50 m. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 0,80 Meter.

§ 10 Rechte an Grabstätten

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben im Eigentum der Stadt; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann die Stadt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt.
- 3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an eine einzelne natürliche Peson nach Entrichtung der Grabgebühr (§ 2) verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- 4) Das Grabbenutzungsrecht (Absatz 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- 5) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Die Stadt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 11 Umschreibung des Benutzungsrechtes

- Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes der Ehegatte oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechts auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- 3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 10 Abs. 5 bezeichnete Peson in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- 4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 12

Verzicht auf Grabbenutzungsrecht

Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 11, auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung der Stadt verzichtet werden. Eine Rückerstattung der im Voraus entrichteten Grabgebühr ist ausgeschlossen.

§ 13 Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- 1) Das Benutzungsrecht kann durch die Stadt entzogen werden, wenn die Grabstätte aus besonderen Gründen an dem Ort nicht mehr belassen werden kann. Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich, falls die Ruhefrist des zuletzt in dem Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- 2) Bei Entzug des Benutzungsrechts wird dem Benutzugsberechtigen eine möglichst gleichwertige andere Grabstelle auf die Dauer der restlichen Nutzungszeit zugewiesen.

§ 14 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- 1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
 - Grabbeete dürfen nicht höher als die Grabumrandung (Einfassung) sein. Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet.
- 2) Abs. 1 gilt nicht für den Teil des Friedhofs, in dem liegende Grabmale (Grababdeckplatten) zulässig sind.
- 3) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme dieser Pflicht der freien Vereinbarung der in § 11 Abs. 2 und 3 bezeichneten Personen überlassen. Der hiernach Verpflichtete gilt für die Dauer der Ruhefrist als Benutzungsberechtigter.
- 4) Bei Familiengräbern ist der Benutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Instandhaltung des Grabplatzes verpflichtet.
- 5) Übernimmt für ein Reihengrab niemand die Pflege und Instandhaltung und entspricht der Zustand des Grabplatzes nicht den Vorschriften dieser Satzung, so ist die Stadt berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und den Grabplatz nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- 6) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 34 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung. Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Die Stadt ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefirst anderweitig zu vergeben. Sobald der Stadt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 15 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- 2) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Stadt ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Stadt zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- 3) Das Anpflanzen andauernder Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Stadt.
- 4) Die Gehölze auf und neben den Gräbern gehen in das Eigentum der Stadt über:

- 5) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind entsprechend der Friedhofsordnung von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- 6) Im Bereich des Urnenfeldes und der Urnenstelen ist kein Grabschmuck und Blumenschmuck zulässig.

§ 16 Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

- 1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Stadt. Die Stadt ist berechtigt, soweit dies zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff, Art und Größe der Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. beziehen.
- 2) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmäler können von der Stadt auf Kosten der Verpflichteten beseitigt werden (§ 34 der Satzung), wenn sie den sicherheitsrechtlichen Anforderungen (§ 17 der Satzung) nicht genügen oder den gestalterischen Merkmalen (§ 18 der Satzung) widersprechen.
- 3) Die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabmals ist rechtzeitig vorher bei der Stadt (Friedhofsverwaltung) zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderlichen Zeichnungen in zweifacher Fertigung beizufügen und zwar:
 - a) Grabmalentwurf einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1:10 mit Angabe des Werkstoffes, der Bearbeitungsweise, der Schrift- und Schmuckverteilung,
 - b) Bei größeren, mehrstelligen Grabstätten auch ein Lageplan im Maßstab 1: 25 mit eingetragenem Grundriss des Grabmals,
 - c) In besonderen Fällen kann auch eine Schriftzeichnung gefordert werden. Aus den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- 4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 17 und 19 dieser Satzung entspricht.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- 6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Benutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Friedhofsanlagen. Der Benutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumungsarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

§ 17 Größe der Grabdenkmäler (*Grabsteine*) und Einfassungen

1) Grabdenkmäler (*Grabsteine*) dürfen, soweit es Sicherheit und Ordnung im Friedhof erfordern, folgende Maße nicht überschreiten:

a) Bei Reihengräber Höhe 1,40 m – Breite 0,80 m

- b) Bei Familiengräbern Höhe 1,40 m Breite 1,40 m
- c) Bei Kindergräbern Höhe 0,80 m Breite 0,50 m
- d) Bei Urnenerdgräbern Höhe 0,80 m Breite 0,60 m
- 2) Die Grabeinfassungen bestehen zwischen den Gräbern aus Betonplatten, sonst aus Rabatten.
- 3) In einem Bereich des alten Friedhofes, der von der Stadt gesondert gekennzeichnet ist, sind die Grabeinfassungen in der herkömmlichen Ausführung zu gestalten.
- 4) Die Urnenerdgräber können mit Platten der Größe 0,80 m x 0,80 m abgedeckt werden.
- 5) Die Urnenfeldgräber sind mit einheitlichen Platten aus Granit abzudecken. Die Platten werden einheitlich durch die Stadt Ornbau beschafft und an die Grabnutzungsberechtigten verkauft. Andere Platten sind nicht zulässig

Die Art der Beschriftung der Grabplatten Urnenfeldgräber ist freigestellt. Diese darf jedoch nur eingearbeitet werden.

§ 18 Grabmalgestaltung

Das Grabmal muss so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofes als Ruhestätte der Toten gewährleistet bleibt. Es darf nicht grob verunstaltend oder Ärgernis erregend wirken.

§ 19

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- 1) Jedes Grabdenkmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden.
- 2) Der Grabbenutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabdenkmals oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabdenkmäler, die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können nach vorangegangener Aufforderung auf Kosten der Verpflichteten entfernt werden, wenn er sich weigert, die Wiederherstellung vorzunehmen oder innerhalb der gestellten Frist durchzuführen.
- 3) Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen (§ 16) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Benutzungsrechts nur mit Zustimmung der Stadt entfernt werden.
- 4) Nach Ablauf der Ruhefrist bzw. des Benutzungsrechts sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie sich nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung der Stadt entfernt werden, gemäß der mit jedem Grabmaleigentümer geschlossenen Vereinbarung in das Eigentum der Stadt über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, ergeht die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise.
- 5) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofseigentümers im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalspflege in München. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Genehmigung entfernt oder abgeändert werden.

Teil IV Das Leichenhaus

§ 20

Besetzung des Leichenhauses

- 1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen. Ferner können von auswärts überführte Leichen, die im Friedhof Ornbau bestattet werden, darin aufbewahrt werden.
- 2) Die Toten werden in der Leichenhalle aufgebahrt. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht.
- 3) In der Regel wird im offenen Sarg unter der Glashaube der Kühlvitrine aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder wenn es der Amtsarzt oder der Leichenschauarzt angeordnet hat, bleibt der Sarg geschlossen.
- 4) Eine Aufbahrung der Leichen von Personen, die an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Bundesseuchengesetzes erkrankt waren, unterbleibt.
- 5) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 20 der VO zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung BeStV).
- 6) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

7) Leichenöffnungen dürfen nur in dem hierfür vorgesehenen Raum des Leichenhauses durch einen Arzt vorgenommen werden. Sie bedürfen in jedem Falle einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der nächsten Angehörigen.

§ 21 Benutzungszwang

- 1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der ersten Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen. Eine Aufnahme vor 7.00 Uhr und nach 19.00 Uhr ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- 2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- 3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Spital u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist.
 - b) Die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Teil V Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 22 Leichenperson

- Die Verrichtung des Reinigens und Umkleidens von Leichen übernimmt eine von der Stadt bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau und in Absprache mit den Angehörigen des/der Verstorbenen.
- 2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 23 Leichenträger

- 1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbewahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Stadt bestellten Leichenträgern ausgeführt, soweit dies nicht von den Angehörigen besorgt werden kann.
- 2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Stadt auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 24 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen dem Friedhofswärter oder den von der Stadt bestellten Gehilfen.

Teil VI Bestattungsvorschriften

§ 25 Allgemeines

- 1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen, sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.
- 2) Das Grab muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Bestattung bei der Stadt bestellt werden.

§ 26 Beerdigung

- 1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest.
- 2) Unmittelbar vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.
- 3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder musikalische Darbietungen dürfen erst nach Abschluss der kirchlichen Handlungen erfolgen.

§ 27 Ruhefrist

Die Ruhefrist für Aschenreste (Urnen) beträgt 10 Jahre. Für Leichen (Erdbestattung) wie auch bis zur Wiederbelegung beträgt die Frist 25 Jahre. Für Kinder bis zu fünf Jahren, beträgt die Ruhefrist 20 Jahre.

§ 28 Leichenausgrabung und Umbettung

- 1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis der Stadt vom gemeindlichen Friedhofspersonal vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis April und zwar außerhalb der Besuchszeiten, erfolgen. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabbenutzungsberechtigten.
- 2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- 3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. der Umbettung nicht beiwohnen.
- 4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.
- 5) Abweichend von Absatz 1 kann die Stadt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen, anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil VII Ordnungsvorschriften

§ 29 Besuchszeiten

Der Friedhof ist tagsüber geöffnet.

§ 30 Verhalten im Friedhof

 Jeder Besucher des Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

- 2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- 3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten (Verbote siehe § 32 dieser Satzung).

§ 31 Arbeiten im Friedhof

- 1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis der Stadt. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Abmahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen der Stadt verstoßen wird.
- 2) Die Erlaubnis ist schriftlich bei der Stadt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.
- 4) Während der Bestattungszeiten ist die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten im Friedhof untersagt.
- 5) Den zur Vornahme gewerblicher Arbeiten Berechtigten ist soweit erforderlich die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen gestattet. Wege und sonstige Anlagen dürfen dabei nicht über das übliche Maß hinaus beansprucht werden.
- 6) Die Arbeitsplätze sind nach Beendigung der Arbeiten wieder in ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen.
- 7) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten ausführt, kann vom Friedhofspersonal aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 32 Besondere Anordnungen für das Verhalten im Friedhof

Im Friedhof ist verboten:

- 1) Tiere mitzubringen,
- 2) zu rauchen und zu lärmen,
- 3) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch die Stadt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 31 Abs. 5 ausgeführt werden.
- 4) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze zu verkaufen.
- 5) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- 6) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten
- 7) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- 8) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- 9) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
- 10) unpassende Gefäße /z.B. Konservendosen u.a. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
- 11) fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Gemeinde und ohne Zustimmung des Grabbenutzungsberechtigten zu fotografieren.

Teil VIII Schlussbestimmungen

§ 33

Bisherige Benutzungsrechte von unbegrenzter Dauer

Benutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer an Grabplätzen erlöschen 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung, falls sich nicht bis dahin nach den Vorschriften dieser Satzung neu erworben werden.

§ 34 Ersatzvornahme

- 1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Stadt beseitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden öffentlichen Interesse geboten ist. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.
- 2) Gegen die Anordnung der Ersatzvornahme sind die allgemeinen Rechtsbehelfe gegeben.

§ 35 Haftungsausschluss

Die Stadt übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 36 Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen im Friedhof

Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Friedhofspersonals (§ 30 der Satzung) können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße geahndet werden.

§ 37 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Ornbau vom 05.07.2005 außer Kraft.

Ornbau, den 06. Oktober 2015 Stadt Ornbau gez. Heinz Baum Erster Bürgermeister